



# SATZUNG

## **der Gemeinde Großenkneten über die Entschädigungen an Ratsmitglieder, Fraktionen und Gruppen sowie ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und als Ratsherr sowie die der anderen Personen, die zu Mitgliedern eines Ausschusses des Rates berufen worden sind, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

- (3) Wird die Funktion als 1. oder 2. stellv. Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r, Gruppensprecher/in, Beigeordnete/r oder als Mitglied des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG wegen Verhinderung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung.

## § 2

### **Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz von Verdienstausschlag und umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten gemäß § 7.

## § 3

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) 1. stellv. Bürgermeister/in 300 €
  - b) 2. stellv. Bürgermeister/in 300 €
  - c) Ratsvorsitzende/r 50 €
  - d) Fraktionsvorsitzende bzw. Gruppensprecher/innen 300 €
  - e) Beigeordnete 200 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

## § 4

### **Sitzungsgeld für die sonstigen Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

## § 5

### **Fahrtkosten**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde folgende monatliche Durchschnittssätze als Fahrtkostenpauschale:
  - a) 1. stellv. Bürgermeister/in 190 €
  - b) 2. stellv. Bürgermeister/in 190 €
  - c) Fraktionsvorsitzende bzw. Gruppensprecher/innen 60 €

- |  |      |
|--|------|
| d) Beigeordnete und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG | 50 € |
| e) Übrige Ratsfrauen und Ratsherren  | 40 € |

Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur den jeweils höchsten monatlichen Betrag der Fahrtkostenpauschale. Mit der Pauschale zu a) und b) sind weiter die Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Oldenburg abgegolten.

- (2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

## § 6

### Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung von nachgewiesenem Verdienstaussfall haben Ratsfrauen und Ratsherren neben der ihnen nach § 2 dieser Satzung zu gewährenden Aufwandsentschädigung sowie der ihnen nach §§ 5 und 7 dieser Satzung zustehenden Fahrt- und Reisekosten. Ebenso haben die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder einen Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung.
- (2) Der Nachweis über den Verdienstaussfall ist von der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger zu erbringen. Als Nachweis gilt bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, bei selbstständig Tätigen der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaussfall. Ein nachgewiesener bzw. glaubhaft gemachter Verdienstaussfall wird bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde ersetzt.
- (3) Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger und der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiter zahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 2 erstatten lässt.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles bis zu einem Höchstbetrag von 15 € wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (6) Unselbstständig tätigen Ratsmitgliedern, denen aufgrund eines Urlaubs für eine Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit dem Mandat Verdienstaussfall entsteht (§ 54 Abs. 2 Satz 4 und 5 NKomVG), erhalten diesen bei Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 150 € am Tag ersetzt.

- (7) Verdienstaufälle werden nur für Zeiten, in denen regelmäßige Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, gezahlt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (8) Die Ansprüche aus § 6 sind jeweils quartalsweise bis spätestens zum letzten Werktag des auf das Quartal folgenden Monats geltend zu machen. Innerhalb dieser Frist nicht geltend gemachte Entschädigungsforderungen verfallen.

## **§ 7**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder und Auslagen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 8**

### **Zuwendungen an Fraktionen oder Gruppen**

- (1) Den Fraktionen oder Gruppen im Rat wird für die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine Zuwendung gewährt.
- (2) Die Zuwendung beträgt monatlich 20 € je Fraktion oder Gruppe zuzüglich 10 € je Mitglied. Die Zuwendung wird für den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gewährt und jährlich im Voraus zum 01.12. ausgezahlt.
- (3) Über die Verwendung der Zuwendung ist spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

## **II. Sonstige ehrenamtlich Tätige**

## **§ 9**

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und des Verdienstaufalles, soweit dies durch Gesetz oder Satzung nicht speziell geregelt ist. § 6 Abs. 1 bis 5 sowie 7 und 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. Daneben besteht kein Anspruch auf Auslagenersatz, Verdienstausfall oder Pauschalstundensatz.
- (3) Für Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (4) Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

a) Pauschalbetrag je Bauerschaft	30,00 €
b) je Haushalt	
1. Landwirtschaftliche Betriebe	0,50 €
2. Wohngrundstücke	0,10 €

Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der sonstigen Auslagen abgegolten.

## § 10

### Übertragbarkeit sowie steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungsansprüche

- (1) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache der Empfängerin/des Empfängers.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung und Zuwendungen an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Großenkneten vom 16.12.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.10.2006 außer Kraft.

Großenkneten, 17.12.2012

In Vertretung

Klaus Bigalke  
Erster Gemeinderat